

Dienstag, 4. Mai 1999

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Auflistung der Verhaltensweisen, die einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen (KOM(99)0070 – C4-0139/99 – 99/0050(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(99)0070 – 99/0050(CNS) ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0139/99),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A4-0192/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 105 vom 15.4.1999, S. 3.

18. Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch * (Verfahren ohne Aussprache)

A4-0193/99

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Spaniens, dem Übereinkommen zur Einsetzung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch vorläufig beizutreten (KOM(99)0092 – C4-0168/99 – 99/0058(CNS))

Der Vorschlag wird gebilligt.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Spaniens, dem Übereinkommen zur Einsetzung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch vorläufig beizutreten (KOM(99)0092 – C4-0168/99 – 99/0058(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(99)0092 – 99/0058(CNS),
 - vom Rat gemäß Artikel 43 (jetziger Artikel 37) des EG-Vertrags konsultiert (C4-0168/99),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A4-0193/99),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-